

lig hat finden lassen, mehr zu gewähren; die erstere würde hier den Vortheil haben, daß ihr ein Zuschuß vom Staate gewährt würde, den die andere willige Gemeinde nicht hätte, und daß das ein Uebelstand ist, wird Niemand bestreiten. Der zweite Uebelstand ist die Verschiedenheit zwischen Stadt- und Landgemeinden, dieß, darauf hat bereits der Referent aufmerksam gemacht, scheint auch für die jenseitige Kammer von großem Gewicht gewesen zu sein. Wohl ist nicht zu verkennen, daß die meisten Städte die Minimalgehälter bereits gewähren; es werden wenig oder keine Lehrer in Städten sein, die nicht wenigstens 140 Thaler Gehalt haben, es würden also in diesem Falle die Städte keinen Antheil an der Wohlthat des Gesetzes haben. Aber auch in Bezug auf die Zulagen würde das mehr oder minder der Fall sein, weil die städtischen Lehrer überhaupt höher gestellt sind und selten in den Fall kommen werden, eine Zulage in Anspruch zu nehmen. Es werden also die Städte sich im Allgemeinen theilhaben müssen an den von uns bewilligten Zulagen, und werden ihrerseits auch wieder für ihre städtischen Lehrer sorgen müssen, sie werden also mit doppelten Nuthen gezüglicht. Ich weiß wohl, daß die geehrte Kammer in ihrer Mehrzahl Vertreterin des Landes und des ländlichen Interesses ist, ich erkenne aber eben so sehr die Unparteilichkeit an, die sie zu ihrem Ruhme rechnet, und ich bin überzeugt, daß diese Unparteilichkeit auch in die Waagschale fallen wird bei ihren jetzigen Beschlüssen. Sind nun alle diese Gründe nicht von der Art, daß ich dadurch schon allein die früher von mir aufgestellten Gründe für überwogen halten könnte, so schwächen sie dieselben doch so viel, daß ich das Zustandekommen des Gesetzes darum nicht auf's Spiel setzen möchte. Seiten der jenseitigen Deputation wurde, wie der Herr Referent angeführt hat, unser Vermittelungsvorschlag unanim zurückgewiesen, sie machte hingegen den Vorschlag, den von der zweiten Kammer beschlossenen Antrag in die ständische Schrift fallen zu lassen. Das war für mich ein administrativer Grund, um mich zum Nachgeben zu bringen. Man kann zwar sagen, es sei diese Concession eine unbedeutende, denn ein ständischer Antrag könne überhaupt nicht zu Stande kommen, wenn nicht beide Kammern übereinstimmen; ein Unterschied bleibt es indessen doch, ob die jenseitige Kammer auf ihrem Antrage beharrt oder ihn zurückzieht, denn in dem letzteren Falle erkennt die Kammer an, daß die ganz strenge Durchführung des Communalprinzips nicht nöthig sei. Es scheint mir aber, wenn man die Sache so betrachtet, wie sie ist, sich ein großer Theil des Bedenkens dadurch zu heben, wenn man hoffen kann, daß dadurch eine mildere Ansicht bei der Regierung Eingang findet. Diese mildere oder strengere Ansicht, die Hinneigung zu der Ansicht der ersten oder zweiten Kammer liegt, wenn der Antrag wegfällt, lediglich in der Hand der Staatsregierung. Ich habe mich daher nur unter einer Bedingung dafür erklärt, für das Nachgeben zu stimmen, wenn nämlich Seiten der hohen Staatsregierung in der Kammer die Erklärung wiederholt wird, welche mir hierüber

Beruhigung giebt, daß das wahre Bedürfnis einer Gemeinde ins Auge gefaßt, daß die Strenge des Gesetzes hauptsächlich da angewendet wird, wo sich Böswilligkeit Seiten einer Gemeinde zeigt; aber wo wirkliches Bedürfnis die Weigerung verursacht, und ebenso da, wo eine Gemeinde bereits bedeutende Opfer für das Schulwesen gebracht hat, lege ich der Staatsregierung dringend ans Herz, das Gesetz, wenn es zu Stande kommt, in diesem Sinne zu handhaben; denn im umgekehrten Falle besorge ich allerdings großes Mißvergnügen Seiten der Gemeinden. Ich würde also nur unter dieser Bedingung, wenn ich eine beruhigende Erklärung in dieser Beziehung von Seiten der Regierung höre, bei dem Gutachten stehen bleiben. Noch mache ich auf einen Punkt aufmerksam. In der vorgestrigen Sitzung haben wir die 32,000 Thaler bewilligt. Ich habe in der früheren Berathung darauf hingewiesen, daß mir gerade darum die Bewilligung eines Bauschquantums bedenklich scheine, weil ich vermute, daß dann keine Ersparnisse gemacht werden dürften. Diesen Grund ziehe ich jetzt für mich an. Es handelt sich zwar jetzt um ein Berechnungsquantum, ich bin aber überzeugt, wenn es einmal bewilligt ist, daß es die Regierung sich nicht zur besonderen Pflicht machen wird, auf Kosten der Gemeinden mit Ersparungen zu glänzen. Ich hoffe also, daß der Wunsch der Kammer in der Hauptsache erreicht werden wird, nämlich, daß die Gemeinden erleichtert werden. In kurzen Worten geht also meine Ansicht dahin: ich kann die Bedenken nicht fallen lassen, die ich früher gegen die Anwendung des Communalprinzips geltend gemacht habe, ich verkenne aber auch nicht die Gegengründe. Ich glaube, daß unter diesen Umständen das Zustandekommen des Gesetzes durch einen Beschluß, welcher ein Verharren bei der früheren Ansicht wäre, zu gefährden, sich nicht rechtfertigen ließe, und ich ersuche daher die geehrte Kammer, der Meinung der drei Mitglieder, die zum Nachgeben rathen, ihre Beistimmung zu geben.

Staatsminister v. Beust: Ich stehe nicht an, eine Erklärung in dem Sinne zu geben, wie sie Se. Königliche Hoheit Seiten der Staatsregierung gewünscht hat. Ich zweifle auch nicht, daß Seiten der Kammer bei der Regierung der ernste Wille und die ernste Meinung vorausgesetzt wird, in diesem Sinne das Gesetz zu handhaben, um so weniger, als ich bereits bei der Schlußverhandlung, wo das letzte Mal der fragliche Gegenstand besprochen wurde, mich in gleicher Weise geäußert habe. Schon damals erlaubte ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß die Regierung ihre Vorlage ganz in diesem Sinne verstehe, daß sie den Gemeinden die möglichste Rücksicht zuwenden wolle, und daß sie gerade die betreffenden Paragraphen ihrer Vorlage als den Gegensatz des von der zweiten Kammer beantragten ständischen Antrags ansieht. Es wird und kann die Absicht der Regierung nur dahin gehen und ihr Bestreben nur dahin gerichtet sein, daß auf das Unvermögen der Gemeinden bei wirklichem Bedürfnisse Rücksicht genommen und namentlich auch Unterstützungen solchen